EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

THE PART OF THE PA

Arbeitspapier

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSDIENST 23.10.1972 BEN/abm VERTRAULICH

KONFERENZ FUER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA (KSZE)

Volet économique: industrielle Kooperation und Finanzprobleme

I. EINLEITUNG

Drei Faktoren werden die wirtschaftliche Szene im West- und Osteuropa der Siebzigerjahre wesentlich bestimmen: die Schaffung eines fast ganz Westeuropa umfassenden Wirtschaftsraums mit der EWG als Kern, der neue Versuch zu einer vermehrten sozialistischen Integration auf Grund des "Komplexprogramms" des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON) sowie die Bemühungen der Oststaaten im Rahmen der KSZE um eine vermehrte wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ost und West. An dieser Kooperation sind die Staaten des Ostens brennend interessiert: die technologische Lücke zwischen Ost und West vergrössert sich mit Ausnahme etwa der Weltraum- und Rüstungstechnik - zusehends. Die Sowjetunion kann ausserdem ihre riesigen Rohstoffvorkommen (Erdgas, Erdöl, Kupfer usw.) namentlich in Sibirien nur mit westlichem know-how und grosszügigen Krediten in dem angestrebten forcierten Tempo ausbeuten. Dies veranlasste die Sowjetunion in den vergangenen sechs Jahren, mit nahezu allen wichtigen Industrienationen des Westens Kooperationsverträge abzuschliessen.



Die Ost-West-Kooperation steht gemäss östlichem Begehren auch auf der Tagesordnung der KSZE. Bevor unsererseits eine Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex erarbeitet werden kann, muss festgestellt werden, was die Sowjetunion und allenfalls andere osteuropäische Länder unter wirtschaftlicher Zusammenarbeit verstehen und welche Kooperationsverträge – namentlich auch mit Schweizer Firmen – bereits abgeschlossen worden sind. Die vorliegende Arbeit ist demnach als Entscheidungshilfe im angegebenen Sinne gedacht; sie beschränkt sich auf die industrielle Kooperation und die damit verbundenen Finanzprobleme unter Vernachlässigung des anderweitig behandelten Handelssektors. Die hier angeführten Fälle von industrieller Kooperation stellen nur eine Auswahl dar; es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

II. DEFINITION

Der Begriff "Kooperation" wird von der östlichen Seite bewusst sehr umfassend und damit unbestimmt gehalten. Folgende Verlautbarungen aber helfen mit, den Begriff näher zu bestimmen.

Die Staaten des Warschauer Paktes haben in ihrer Prager Erklärung vom 26. Januar 1972 (veröffentlicht in "Neues Deutschland"
Nr. 27 vom 27.1.1972) einen Katalog der Fragen aufgestellt, die
"nach Meinung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags den
Hauptinhalt der Tagesordnung der gesamteuropäischen Konferenz
bilden müssen". Dort heisst es: "Gegenseitig vorteilhafte Beziehungen zwischen den Staaten. Unter den Bedingungen des
Friedens müssen die vielfältigen gegenseitig vorteilhaften Beziehungen zwischen den europäischen Staaten auf wirtschaftlichem,
wissenschaftlich-technischem, kulturellem Gebiet sowie auf dem
Gebiet des Tourismus und des Umweltschutzes breit entfaltet
werden. Die Entwicklung dieser Beziehungen wird die Stabilität
des sich in Europa herausbildenden Systems der Sicherheit und

Zusammenarbeit stärken, indem sie dem Streben der europäischen Völker nach Frieden, Ruhe und Wohlergehen die materiellen Grundlagen schafft."

Knapp zwei Jahre vor dieser Erklärung hat die sowjetische Zeitschrift "International Affairs" vom September 1970 zum Thema der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Stellung genommen und folgende halboffizielle Liste der für die SU annehmbaren Kooperationsabkommen aufgestellt:

- 1. Technische und finanzielle Beteiligung westlicher Gesellschaften bei der Erschliessung von Naturschätzen in der SU, die auch als Quelle für die nötigen Treib- und Rohstoff- lieferungen westlicher Gesellschaften dienen könnten. Die westlichen Firmen würden die Maschinen auf Kredit liefern und die technischen Dienste zur Verfügung stellen. Die Kredite würden durch die Lieferung von Rohstoffen, die mit Hilfe westlicher Unternehmen ausgebeutet werden, zurückbezahlt. Solche Projekte können unter Umständen auf der Basis einer multinationalen Zusammenarbeit durchgeführt werden. Diese Art der Kooperation bezieht sich auf Projekte zur Erschliessung der riesigen Naturschätze Sibiriens.
- 2. Verkauf und/oder Kauf von Lizenzen der zu einem mehr oder weniger langfristigen Warenaustausch führen würde.
- 3. Erstellung von Fabrikanlagen auf Grund der Lieferung von kompletten Einrichtungen und technischen Dokumentationen durch westliche Firmen. Während einer Anlaufsphase liefert der westliche Partner weiterhin einige hochentwickelte Teile für das Fertigprodukt der sowjetischen Fabrik. In einer späteren Phase erhält die westliche Firma als Teilzahlung gewisse Bestandteile der sowjetischen Fabrik zur Einfügung in ihre eigene Produktion.

- 4. Kooperation und Spezialisierung, vor allem im Maschinenbau, durch gegenseitige Lieferung von Halbfabrikaten zur Herstellung von Fertigfabrikaten. In sowjetischer Sicht ist dies die neueste und am meisten versprechende Form der Zusammenarbeit. Solche Abkommen werden fast immer ergänzt durch ein Markt-Abkommen, das der SU den Verkauf der gemeinsam hergestellten Produkte in den sozialistischen Ländern und dem ausländischen Partner in den westlichen Ländern überträgt.
- 5. Gemeinsame wissenschaftliche Forschung und Anwendung der Forschungsergebnisse in der Industrie.
- 6. Zusammenarbeit auf dritten Märkten, besonders in Entwicklungsländern, durch Lieferung von vollständigen, zum Teil in der SU hergestellten Fabrikanlagen.
- 7. Zusammenarbeit auf dem Sektor des Handels durch gemeinsame Firmen, die den Verkauf sowjetischer Produkte betreiben. Diese werden gewöhnlich durch westliche Import-Export-Firmen und sowjetische Aussenhandelsgesellschaften gebildet. Die Sowjetunion legt aber grossen Wert darauf, dass solche "joint ventures" auf das Gebiet westlicher Staaten beschränkt sein müssen und dass sie nicht beabsichtige, dem Beispiel Rumäniens und Jugoslawiens zu folgen und westliche Kapital-investitionen in der SU zuzulassen.

Die SU ist sehr an der gemeinsamen Entwicklung von Produkten interessiert, die auch im Westen verkauft werden können, um damit ihre Devisenknappheit zu verringern.

Als Ergänzung sei hier noch die von der Europäischen Wirtschaftskommission in Genf (ECE) erarbeitete Definition der Kooperation angeführt, die im Einklang mit dem bereits Erwähnten steht:

"La coopération industrielle a pour caractéristique que la contrepartie des prestations est fournie en totalité ou pour une très grande part sous une forme autre qu'un paiement en espèces, se rattache aux activités des deux parties contractantes et est supposée favoriser le développement de ces activités. Cela implique normalement que les prestations se poursuivent pendant une longue période."

Aus dem bereits gesagten kann man zwei Haupttypen der von den Oststaaten gewünschten industriellen Kooperationsformen herauslesen:

- 1. Die "Zweiphasenkooperation", bei der die eine (westliche)
 Seite die Produktionseinrichtungen zur Verfügung stellt,
 die andere (östliche) Seite als Gegenleistung die mittels
 dieser Einrichtungen hergestellten Produkte liefert.
- 2. Die <u>Differenzierung der Produktion</u>, in der die beiden Partner gegenseitig zur Veredelung der Produktion und zur besseren Kommerzialisierung der Produkte beitragen.

Eines der grössten bereits abgeschlossenen Kooperations-Geschäfte zwischen der SU und westeuropäischen Staaten ist das Erdgas-Röhrengeschäft.

III. SOWJETISCHES ERDGAS GEGEN WESTLICHE ROEHREN

Während der letzten Jahre wurden in Sibirien sehr grosse Gasvorkommen entdeckt, die auf etwa 80'000 Milliarden m³ geschätzt werden. Zur Ausbeutung dieser Reserven müssen aber tausende von Kilometern an Pipelines gebaut werden. Ohne die massive finanzielle und technische Unterstützung "kapitalistischer" Staaten würde die Nutzbarmachung dieser gewaltigen russischen Rohstoffvorkommen um viele Jahre hinausgezögert. Aus diesem Grunde hat die SU mit Oesterreich, Italien, Westdeutschland, Frankreich und Finnland Abkommen zur Lieferung von Stahlröhren und Maschinen abgeschlossen im Austausch gegen Gaslieferungen bei Fertigstellung der Pipelines. Es ist klar, dass dadurch die westeuropäischen Länder teilweise von sowjetischen Lieferungen abhängen werden, da Westeuropa nach 1975 jährlich ungefähr 16 Milliarden m³ Gas von der SU beziehen wird.

Frankreich und die SU unterzeichneten im Juli 1971 ein Abkommen, wonach Frankreich ab 1975 jährlich 2,5 Milliarden m³ Gas für eine Zeitdauer von 20 Jahren erhalten wird.

Die Bundesrepublik Deutschland schloss 1970 mit der SU ein Abkommen für jährliche Gaslieferungen von 3 Milliarden m³ während 20 Jahren beginnend im Jahr 1974. Die Mannesmann Röhren AG liefert dafür Stahlröhren an die SU. Ein Konsortium von 17 deutschen Banken gewährte der SU dabei einen Zehnjahres-Kredit von 1,5 Milliarden Mark zu einem Zinssatz von nur 6 1/4 %. Ein zweites Gas-Röhrengeschäft in ungefähr gleicher Grössenordnung schlossen die BRD und die SU im Jahre 1971 ab, das ebenfalls mit einem Milliarden-Kredit zu Vorzugsbedingungen verbunden war.

Entsprechende Anfragen und Offerten von schweizerischer Seite betreffend Erdgasbezüge aus der SU sind "wegen Arbeitsüberlastung" bis heute von den sowjetischen Stellen unbeantwortet geblieben.

IV. KOOPERATIONSGESCHAEFTE EINZELNER WESTLICHER LAENDER

1. Italien

Italien war 1966 eines der ersten westlichen Länder, das mit der SU ein wirtschaftliches Kooperationsabkommen abgeschlossen hat. Die wichtigsten Geschäfte sind die Lieferung von Stahlröhren gegen Erdgas und die Errichtung einer Autofabrik durch FIAT in Togliattigrad. Im Juni 1970 schloss FIAT mit der SU ein Vierjahres-Kooperationsabkommen ab, das folgende Gebiete umfasst: Schiffsdieselmotoren, Gasturbinen, Dieselmotoren für industrielle Fahrzeuge, Traktoren, Erdbewegungsmaschinen usw.

2. Frankreich

Ebenfalls im Jahre 1966 schlossen Frankreich und die Sowjetunion ein Abkommen über wissenschaftliche, technische und
wirtschaftliche Kooperation ab. Eine franko-sowjetische
Handelskammer wurde eröffnet; sie zählt heute mehr als
300 französische Gesellschaften und 100 sowjetische Aussenhandelsorganisationen und industrielle Unternehmungen. Heute
erstreckt sich die französisch-russische Zusammenarbeit auf
folgende Gebiete: Ozeanographie, Wasserreinigung, Entsalzung
von Meerwasser, Computer-Technik, landwirtschaftliche Technologie, chemische Industrie, Eisenbahntransport, Metrologie
und Medizin.

3. Bundesrepublik Deutschland

Obwohl die BRD seit Jahren der grösste westliche Lieferant der SU ist, hat sie erst im Juli 1972 - unter dem grünen Licht, das die Ostverträge gegeben hatten - einen Handels-

vertrag mit der SU abgeschlossen. Darin wird über den Handel hinaus die längerfristige industrielle Kooperation zwischen den beiden Ländern vereinbart. Geplant oder bereits vereinbart sind Kooperationen durch die Firmen Krupp, Grundig, AEG-Telefunken, Klöckner-Humboldt-Deutz usw. Auf die bedeutenden Röhrengeschäfte wurde bereits hingewiesen.

4. Japan

Was den gesamten Handelsaustausch betrifft, ist Japan bereits an die erste Stelle der nichtkommunistischen Handelspartner der Sowjetunion gerückt. Alle Zeichen deuten darauf
hin, dass sich Handel und Kooperation zwischen diesen beiden
Partnern weiterentwickeln werden. Komplementäre Bedürfnisse
und geographische Nähe kommen der japanisch-sowjetischen
Zusammenarbeit entgegen.

Das erste wichtige Kooperationsprojekt zwischen Japan und der SU war ein Programm zur Erschliessung der Naturschätze der fernöstlichen sibirischen Wälder. Gemäss einem Vertrag von 1968 lieferte Japan der SU von 1969 – 1971 für 160 Millionen & Forstmaschinen. Dafür stellt die SU Japan in der Zeit von 1969 – 1973 ungefähr 8 Millionen m³ Nutzholz zur Verfügung.

Japan scheint - neben zahlreichen anderen Vorhaben - auch an einem Projekt zum Bau einer 4'000 km langen transsibirischen Pipeline zum Export von Erdöl nach Japan interessiert zu sein.

5. Grossbritannien

Im Januar 1968 unterzeichneten die SU und Grossbritannien ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Kooperation. Die Sowjetunion möchte gemeinsam mit Grossbritannien ein Eisenerzlager auf der Halbinsel Kola in der Nähe von Murmansk erschliessen. Diesbezügliche Verhandlungen finden mit der Firma Ashmore Benson statt, die bereits bei Kriwoi Rog ein ähnliches Projekt verwirklicht hat. Als Gegenleistung soll sich die British Steel Corp. zu einer Ausweitung der jährlichen Käufe an sowjetischem Eisenerz von gegenwärtig 1,5 Mio Tonnen auf 3 Mio Tonnen verpflichten.

6. USA

Präsident Nixons Besuch in Moskau im Mai 1972 brachte auch die Frage eines sowjetisch-amerikanischen Handelsvertrages wieder ins Gespräch. Inzwischen ist dieser Vertrag - schneller als erwartet - Mitte Oktober 1972 paraphiert worden.

Das Abkommen regelt erstens die umstrittene Frage der Lend-lease-Schulden der SU aus dem Zweiten Weltkrieg auf eine für dieses Land sehr vorteilhafte Weise (Rückzahlung eines kleinen Teils der Schuld bis zum Jahre 2001 bei einem Zinssatz von 3 %). Zweitens regelt das Abkommen die Wieder-einführung der Meistbegünstigung, wozu der Kongress das abschliessende Wort zu sagen haben wird. Drittens regelt der Vertrag die Frage der Kreditgewährung.

Dieser Handelsvertrag, zusammen mit dem ebenfalls im Oktober 1972 abgeschlossenen Schiffahrtsabkommen und dem diesjährigen Abkommen über amerikanische Getreidelieferungen im Werte von 750 Mio \$ - dem grössten Geschäft in der amerikanischen Landwirtschaftsgeschichte - beweisen, dass die seit nahezu zwei Jahrzehnten eingefrorenen amerikanischrussischen Wirtschaftsbeziehungen in diesem Jahr eine entscheidende Veränderung erfahren haben. Diese Veränderung
dürfte sich aber erst <u>langfristig</u> bemerkbar machen. Immerhin: erste Ergebnisse scheinen bereits in Sicht zu sein.
So verhandelt die Occidental Petroleum Corp. / Los Angelos
zur Zeit mit der SU über einen Vertrag in der Höhe von
70 Mio \$ für die Errichtung eines amerikanischen Geschäftszentrums und eines Hotels mit 400 Zimmern in Moskau. Die
amerikanische Firma hofft, laut Presseberichten, Verträge
für verschiedene Projekte in der Höhe von insgesamt 3,2
Mia \$ bis Ende dieses Jahres abschliessen zu können.

7. Holland

- Am 6. Juli 1972 haben die Niederlande und die Sowjetunion einen "Vertrag betreffend die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit" unterzeichnet. Artikel 2 sieht die Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten vor:
- a) Entwicklung und Verwertung von Produkten und Ausrüstungen sowie Ausarbeitung von Plänen, Bereitstellung von Technologie und Inbetriebnahme von industriellen Projekten
- b) Austausch von technischen Dokumentationen
- c) Organisation von Stages
- d) Organisation eines gegenseitigen Gedankenaustausches von Spezialisten

8. Schweiz

a) Gemischte Kommission

Am 23. August 1972 beschloss der Bundesrat, eine schweizerisch-sowjetische gemischte Kommission für wirtschaftliche Kooperation zu schaffen, um den schweizerischen Wirtschaftskreisen einen besseren Zugang zur sowjetischen Bürokratie zu verschaffen. Obwohl die Schaffung dieser Kommission einen Regierungsakt darstellt, so bleibt doch deren Verwirklichung, zumindest auf schweizerischer Seite, Sache der Privatwirtschaft, nämlich der vom Vorort ins Leben gerufenen "Interessengemeinschaft Schweiz--UdSSR". Zur Zeit sind in Moskau unerwartete Schwierigkeiten aufgetreten, die eine Verzögerung bei der Schaffung der Kommission bewirken. Sobeld diese beseitigt sein werden, wird alsdann auch unser Land. wie die meisten westlichen Industriestaaten schon seit einiger Zeit. über eine gemischte Kommission für wirtschaftliche Kooperation verfügen, auch wenn die behördliche Seite im Falle der Schweiz nicht so stark engagiert ist wie bei den Kommissionen anderer westeuropäischer Länder.

b) Abkommen auf der Ebene der Privatfirmen

Schon seit mehreren Jahren gibt es Kooperationsabkommen, namentlich Lizenzverträge, grosser Schweizer Firmen mit Oststaaten. So hat zum Beispiel die Gebr. Sulzer AG 1956 einen Lizenzvertrag zur Herstellung von Schiffs-Dieselmotoren mit der polnischen Firma Cegielski in Posen abgeschlossen, der auch heute noch in Kraft ist. Sulzer kauft heute der Firma Cegielski einen Teil dieser Lizenzproduktion ab, ohne allerdings rechtlich dazu verpflichtet zu sein. Diese Käufe sollen zur Zeit die Lizenzgebühren übersteigen. Eine wesentliche Voraus-

setzung für das befriedigende Funktionieren dieser
Lizenzfabrikation ist nach Aussagen der zuständigen
Stellen die stete Beratung und Ueberwachung der Produktion, wozu regelmässige Besuche in kurzen Zeitabständen von schweizerischen Ingenieuren im Lizenzwerk
nötig sind. Ein ständiges technisches Vertretungsbüro
der Firma Sulzer in Warschau würde den Kontakt mit dem
Lizenznehmer erleichtern. Entsprechende Bestrebungen
sollen im Gange sein. Sulzer hat kürzlich eine – allerdings nicht sehr bedeutungsvolle – polnische PassivLizenz im Schiffsmotorensektor gekauft.

Ausser mit Polen haben die Gebr. Sulzer AG auch Lizenzverträge mit der DDR, Jugoslawien und Rumänien abgeschlossen. Diese Lizenzvergaben scheinen weniger befriedigend verlaufen zu sein, als diejenige mit Polen (Qualitätsmängel, Schwierigkeiten bei der Bezahlung von Lizenzgebühren usw.).

Allgemein kann gesagt werden, dass von allen Oststaaten zusammen Jugoslawien und Ungarn die grössten Lizenznehmer zu sein scheinen. Genaue Angaben sind jedoch nicht über alle Oststaaten verfügbar. Von den 164 Lizenzverträgen, die Ungarn abgeschlossen hat, entfallen 47 auf westdeutsche, 32 auf österreichische, 17 auf italienische, 16 auf französische sowie nebst anderen 12 auf schweizerische Unternehmen. Die Beteiligung schweizerischer Firmen an joint ventures in Staaten des COMECON ausserhalb der SU sind uns nicht bekannt. Gesuche um Erteilung der IRG sind bei der Geschäftsstelle in Zürich ebenfalls noch keine eingegangen. Jugoslawien, Rumänien und Ungarn haben zwar in letzter Zeit gewisse gesetzliche Grundlagen für joint ventures geschaffen. Aber westliche Firmen scheinen bis heute noch nicht sehr daran interessiert zu sein. nicht nur deshalb, weil ihre Beteiligung in der Regel nicht mehr als 49 % des

Gesellschaftskapitals ausmachen darf, sondern auch auf Grund zahlreicher rechtlicher und politischer Unsicherheitsfaktoren. Die Sowjetunion lehnt bekanntlich joint ventures auf ihrem Territorium ab.

Zwischen schweizerischen Firmen und der Sowjetunion bestehen zur Zeit insgesamt sechs Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit. Auf schweizerischer Seite sind die Vertragspartner Ciba-Geigy AG, Sandoz AG, die Schweizerische Uhrenkammer, Brown Boveri AG, Gebr. Sulzer AG sowie die Brown Boveri-Sulzer-Turbomaschinen AG, Zürich. Auf der sowjetischen Seite ist das Staatskomitee für Wissenschaft und Technik beim Ministerrat der Sowjetunion zuständig, dessen Präsident, Kirillin, den Rang eines stellvertretenden Ministerpräsidenten innehat. Die Abkommen sind allg mein gehalten und sehen folgenden Rahmen für die künftige Tätigkeit vor: Bildung von Expertengruppen, regelmässige Zusammenkünfte, Symposien, Vorträge, den Austausch von Informationen, den Besuch von Delegationen und die Abgabe von Lizenzen. Das sowjetische Staatskomitee und der Vorort werden ihre guten Dienste zur Erreichung der gesteckten Ziele leisten. Schweizerischerseits erhofft man von diesen Abkommen eine gewisse indirekte Wirkung auf einen besseren Zugang zu sowjetischen Staatsstellen.

Zur Zeit wird zwischen der Schweiz und der SU ein Vertragsentwurf ausgearbeitet über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums. Dieser sieht auch den Schutz der Ergebnisse aus wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Kooperationen vor. Gedacht ist vor allem an gemeinsame Erfindungen, gewerbliche Muster oder Modelle, Marken, Know-how, technische Unterlagen oder andere Informationen.

V, FIHANZPROBLEME

Die geschilderten Kooperationsvorhaben sind ohne bedeutende Geldmittel nicht zu verwirklichen. Auf die Milliarden-Kredite eines westdeutschen Bankenkonsortiums im Zusammenhang mit den zwei westdeutschesowjetischen Röhren-Erdgas-Geschäften wurde bereits hingewiesen. Der Kapitalbedarf der Oststaaten ist in der Tat in den letzten Jahren gestiegen und wird in Zukunft voraussichtlich weiter ansteigen. Dabei kann die Schweiz als einer der führenden internationalen Finanzplätze zur Zeit vor allem indirekt via Euromarkt – der zu 50 % von unserem Lande bestritten wird – später aber auch vermehrt direkt eine Rolle spielen.

Zur Illustration seien hier einige grössere Kapitalaufnahmen östlicher Banken auf westlichen Finanzplätzen angeführt:

- 1. Die "Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit" (sog. COMECON-Bank, 1964 gegründet, Sitz in Moskau) tritt täglich am Euromarkt in Erscheinung. Ihr Zweck ist u.a. die Erteilung von Devisenkrediten an Banken der Mitgliedsländer sowie kurzfristige Geldanlagen bei Mitgliedsbanken bzw. auf dem internationalen Geldmarkt. Sie hat in den letzten Jahren drei grosse Kredite im Gesamtbetrage von 140 Mio g von westlichen Bankenkonsortien zu Zinssätzen, die jeweils 1 % über dem Londoner Interbanksatz lagen, erhalten. Sie operiert vornehmlich durch die 1919 in London gegründete Moscow Narodny Bank Ltd. und die Wozchod Handelsbank AG in Zürich (seit 1966).
- 2. Die 1971 gegründete "Investitionsbank" des COMECON hat zum Zweck, Investitionen zu fördern, die die internationale Arbeitsteilung und Kooperation zum Ziele haben. Hierzu erteilt sie mittel- und langfristige Kredite von 5 und 15 Jahren Dauer. Ihr Kapital besteht zu 30 % aus frei konver-

tierbarer Währung und zu 70 % aus transferierbaren Rubel. Diese Bank ist auf westlichen Finanzplätzen noch kaum in Erscheinung getreten; für das nächste Jahr sind aber bereits private placements und für später Anleihen im Westen geplant.

- Die der sowjetischen Staatsbank unterstellte <u>"Aussenhandelsbank"</u> ist zuständig für das gesamte kommerzielle Geschäft mit dem Ausland sowie für das Goldgeschäft. Sie erteilt z.B. Bankgarantien für von der schweizerischen ERG und ähnlichen Stellen anderer westlicher Länder (z.B. HERMES, COFACE usw.) garantierte Ost-Geschäfte.
- 4. Die <u>Ungarische Nationalbank</u> ist schon mehrmals mit grösseren Geschäften auf dem westlichen Kapitalmarkt in Erscheinung getreten.

Im Jahre 1969 erhielt sie unter der Leitung der Bank of London and South America von einem aus neun englischen, kanadischen, französischen und italienischen Banken gebildetem Konsortium einen Kredit von 15 Mio 5. Er war für die Entwicklung der ungarischen Aluminiumindustrie bestimmt.

Im Mai 1971 trat zum ersten Mal eine kommunistische Staatsbank am Londoner Finanzplatz mit einer Anleihe auf: die Ungarische Nationalbank legte durch die National Westminster Bank Ltd., die Morgan Grenfell & Co. Ltd. und die Moscow Narodny Bank Ltd. eine Obligationenanleihe in der Höhe von 25 Nio \$ zu 8 3/4 %, rückzahlbar 1981, Ausgabepreis 99 %, auf.

1972 legte die Ungarische Nationalbank erneut eine Anleihe von 50 Mio 5 zu 8 1/2 %, rückzahlbar 1987, Ausgabepreis 100 %, auf. Zu den vorgemannten drei Zeichnungsbanken trater noch folgende Banken hinzu: Associated Japanese Bank Ltd., Bank für Gemeinwirtschaft AG, Bank of America Ltd., Japan International Bank Ltd.

./.

5. Laut Auskünften schweizerischer Bankiers ist das credit rating der Oststaaten im allgemeinen gut. Beim Publikum ist dies allerdings nicht der Fall. Aus diesem Grunde wäre die Auflage einer Anleihe ähnlich der ungarischen in London auf dem schweizerischen Kapitalmarkt aus psychologischpolitischen Gründen nicht möglich. So ist bis heute London der einzige wichtige Finanzplatz für Kapitalaufnahmen durch Oststaaten geblieben. Auf den hohen Anteil der Schweizer Banken am Londoner Euromarkt (50 %) wurde bereits hingewiesen.

Was die <u>Vertretung</u> westlicher Banken in <u>Moskau</u> betrifft, so interessieren sich zur Zeit vor allem der Crédit Lyonnais und die Dresdner Bank dafür. Eine Niederlassung mit eigentlicher Banktätigkeit dürfte nicht in Frage kommen.

6. Die ERG hat bei den zahlreichen garantierten Geschäften mit Oststaaten – unter der Voraussetzung, dass sie im Empfängerland ebenfalls von der Aussenhandelsbank garantiert werden – praktisch keine Schäden erlitten.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Interessenlage: das östliche Interesse an der industriellen Kooperation und den damit zusammenhängenden Krediten ist gross (technologische Lücke). Die westlichen Staaten, bzw. die Privatfirmen, haben ebenfalls ein gewisses, wenn auch nicht allzu grosses, Interesse daran (Arbeitskräfte zu günstigen Lohnbedingungen; geographische Nähe usw.).

Schweizerischerseits ist man jedoch mehr noch als die andern marktwirtschaftlich orientierten Staaten am Handel interessiert: Oeffnung der östlichen Märkte für Konsumgüter (Uhren usw.) und Anerkennung der traditionellen schweizerischen Exportstruktur (Landwirtschaft, Textilien). Entgegen der Auffassung von EWG-Mitgliedländern (vgl. Arbeitspapier Botschafter Diesel, BRD), sollte deshalb die industrielle Kooperation nicht im Zentrum eines eventuellen schweizerischen Vorschlages an der KSZE stehen, sondern die handelspolitischen Forderungen (gemäss Stellungnahme Botschafter Weitnauers). Erfahrungsgemäss könnten wir aber dabei nicht auf die Unterstützung der Mehrzahl der westlichen Staaten rechnen, was aber den grossen Vorteil, einen spezifisch schweizerischen Standpunkt einzunehmen, nicht zunichte machen wurde. Es ist anzunehmen, dass das Thema "industrielle Kooperation" von den EWG-Staaten auf der KSZE offensiv behandelt werden wird, während die östlichen Forderungen auf dem Handelssektor (Meistbegünstigung usw.) und dem Finanzsektor dominieren werden.

2. Das blosse Abschliessen von Kooperationsabkommen im allgemeinen und das Unterzeichnen von entsprechenden Erklärungen auf der KSZE ist nur von sekundärer Bedeutung für die vermehrte Zusammenarbeit zwischen Ost und West. Dies gilt insbesondere für die Schweiz, wo solche Abkommen nur einen Rahmen für die Kooperation bilden können. Die Lizenzvergabe

und alle anderen praktischen Anwendungen der industriellen Kooperation sind Sache der Privatfirmen, auf die der Staat nur wenig Einfluss ausüben kann (ERG und später eventuell auch IRG).

- 3. Am Grundsatz der <u>marktkonformen Finanzierung</u> sowohl von Kooperationsgeschäften als auch von ungebundenen Kapital-aufnahmen (Anleihen usw.) der Oststaaten muss festgehalten werden.
- 4. Die Schaffung eines Informationszentrums für Kooperation im Rahmen der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) könnte auch schweizerischerseits (Sitz der ECE in Genf!) unterstützt werden. Dies gilt auch für das von der ECE vorgeschlagene Schiedsgerichtsverfahren für Streitigkeiten im Rahmen von industriellen Kooperationsverträgen, da die ECE bereits über entsprechende Erfahrungen verfügt. Für die Vermittlung von Kooperationspartnern wäre diese Stelle aber nicht geeignet.

Envin Brilof